

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Kfz-Zulassungsstelle)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Zuständige Fachabteilung
Landratsamt Dingolfing-Landau - vertr. d.d. Landrat Werner Bumeder - Obere Stadt 1 84130 Dingolfing Telefon: 08731/870 E-Mail: info@landkreis-dingolfing-landau.de	Heinz Oswald Telefon: 09951/2922 E-Mail: heinz.oswald@landkreis-dingolfing-landau.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Manuela Freundorfer Landratsamt Dingolfing-Landau Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing	Telefon: 08731/87- 536 E-Mail: datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und technischen Daten im örtlichen und zentralen Fahrzeugregister

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- DSGVO
- Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Anrede
- Name
- Vorname
- Doktorgrad
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Bankverbindung

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Darüber hinaus erheben wir personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet oder befugt sind.

Ebenso können wir einen Sachverhalt mit Ihrer Hilfe nicht aufklären, dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen, z. B. aus öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen verarbeiten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Kraftfahrbundesamt
- Zoll
- Versicherungen
- Andere Zulassungsbehörden

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- §45 Abs. 1 Satz 1 FZV: Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.
- §45 Abs. 1 Satz 2 FZV: Die in § 33 Absatz 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.
- §45 Abs. 2 FZV: Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.
- §45 Abs. 3 FZV: Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 (0)89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten bereit zu stellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- DSGVO
- Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)